

Beitragsordnung des Stadt mit Zukunft – Angermünde e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

Mitglieder	mind. 30,00 €
Mitglieder bis einschließlich 27 Jahren	mind. 20,00 €
Fördermitglieder	mind. 30,00 €

- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Erfolgt der Vereinsbeitritt während des laufenden Kalenderjahres gilt: Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird sofort fällig, anteilig ab dem Monat des Eintritts.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zum 1. März des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto des Stadt mit Zukunft – Angermünde e.V. zu überweisen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich dem Verein stets ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß §5 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.